

**1853**

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 und zum Haushaltsgesetz  
2020/2021**



Der Senat von Berlin  
Fin II B – 1 1120 – 2/2019  
920-4116

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 und zum Haushaltsgesetz 2020/2021

#### A. Problem

Die Entwürfe des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2019 und des Haushaltsplans 2020/2021 enthalten Einnahmen und Ausgaben, deren Realisierung den Erlass bzw. die Änderung bestehender gesetzlicher Grundlagen voraussetzt:

- die Errichtung eines Sondervermögens Schulbaufinanzierungsfonds

Im Rahmen der Schulbauoffensive des Landes Berlin werden in den nächsten Jahren zahlreiche Baumaßnahmen im Schulbereich durch den Landeshaushalt umgesetzt. Der Haushalt wird dadurch spürbar strukturell belastet. Mit Hilfe des zu gründenden Sondervermögens sollen verfügbare Landesmittel angesammelt und in späteren Jahren wieder in den Landeshaushalt zurückgeführt werden, um ihn so strukturell zu entlasten.

Nach den Ausführungsvorschriften zu § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltordnung (LHO) entstehen Sondervermögen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes. Deshalb muss für die Errichtung des Sondervermögens eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

- die Übernahme der Bauherreneigenschaft durch das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB)

In Folge der wachsenden Stadt und vor dem Hintergrund der Schulbauoffensive und des insgesamt gestiegenen Hochbauvolumens bei Landesbaumaßnahmen soll die BIM Berliner Immobilien Management GmbH (BIM) – als Geschäftsführerin des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) – auch investive Aufgaben/Baumaßnahmen außerhalb des SILB-Kreislaufes übernehmen können. Diese Maßnahmen sollen auch aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

Nach der Geschäftsverteilung des Senats ist – basierend auf § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in Verbindung mit der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (ZustKat AZG) – die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) für Hochbaumaßnahmen der Hauptverwaltungen und darüber hinaus für bauliche Maßnahmen und Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmälern und sonstigen Anlagen

von denkmalpflegerischem Interesse sowie für die Projektvorbereitung und Durchführung von baulichen Sondermaßnahmen übergeordneter Bedeutung zuständig.

Aus § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB ErrichtungsG) ergibt sich als Aufgabe des SILB u.a. die Unterhaltung der Gebäude; aus § 3 Absatz 2 Satz 2 SILB ErrichtungsG ergibt sich die Zuständigkeit für den Abbau des Sanierungsstaus sowie für Baumaßnahmen zur Flächenoptimierung zur Herstellung einer anschließenden Vermietbarkeit.

Als Optimierungsmaßnahme gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 SILB ErrichtungsG wird im SILB auch die Vorbereitung und Durchführung von Erweiterungsbauten zur Flächenoptimierung angesehen, wie sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift herleiten lässt, sofern sie ausschließlich aus Mitteln der Rücklage finanziert werden können. Neubauten (auch als Ersatzbauten für bisherige Gebäude) fallen hingegen nicht darunter bzw. ist dies dem Regelungsgehalt der Vorschrift nicht eindeutig zu entnehmen. Die Abgrenzung zwischen Neu- und Erweiterungsbauten ist dabei regelmäßig schwierig und führte in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten bei der Ressourcenplanung und einer effektiven Bauvorbereitung bzw. Durchführung der Maßnahmen.

- die Erfüllung der melderechtlichen Verpflichtungen für an Berliner Hochschulen eingeschriebene Studierende
- die Veränderung der Kreditermächtigung des IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ)

Die Aufgaben des ITDZ wachsen aufgrund der Umsetzung des E-Government-Gesetzes stetig. In Zukunft muss das ITDZ große Herausforderungen meistern, um die Digitalisierung im Land Berlin weiterhin voranzubringen. Ziel ist, die Leistungsfähigkeit und die Ausstattung mit einer modernen IKT für die Berliner Verwaltung sicherzustellen. Das ITDZ Berlin nimmt dabei als Landesdienstleister, der die verfahrensunabhängige IKT und die IKT-Basisdienste zur Verfügung stellt, eine zentrale Rolle ein. Die Liquiditätsdeckung des ITDZ muss dabei gewährleistet bleiben. Zur Überbrückung möglicher Liquiditätsengpässe ist die Erhöhung des Kreditrahmens auf bis zu 25% notwendig. Die derzeitige gesetzliche Obergrenze beträgt nur 10% des Eigenkapitals.

Aufgrund des sog. Bepackungsverbots dürfen diese gesetzlichen Veränderungen nicht Bestandteil von Haushaltsgesetzen sein.

## B. Lösung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden die gesetzlichen Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2019 und im Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass:

- ein Schulbaufinanzierungsfonds als Sondervermögen eingerichtet werden kann,

- auch haushaltsfinanzierte (investive) Baumaßnahmen zu den Aufgaben des SILB - und damit zu denen der die Geschäfte des SILB führenden BIM - gehören können,
- durch Hochschulsatzung die Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren geregelt werden kann,
- die Kreditermächtigung des ITDZ erhöht wird.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die oben beschriebenen Änderungserfordernisse lassen sich ohne Gesetzesänderungen nicht umsetzen. Ein Verzicht auf diese Änderungen kann die Umsetzung von Maßnahmen, die in den Entwürfen des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2019 und des Haushaltsplans 2020/2021 enthalten sind, behindern.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die BIM GmbH erhält als Geschäftsführerin des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) zusätzliche Aufgaben, für die zusätzliches Personal benötigt wird, das durch die Einnahme aus der Managementvergütung finanziert wird. Diese Kosten sind Bestandteil der zu veranschlagenden Mittel für Baumaßnahmen.

Sofern die Ausstellung einer Meldebescheinigung notwendig ist, kommt es zu Mehrausgaben für die Studierenden, da die Gebühr für eine Meldebescheinigung momentan 10 € beträgt.

Alle anderen Artikel haben keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

#### F. Gesamtkosten

Die Errichtung des Sondervermögens Schulbaufinanzierungsfonds verursacht nur minimale Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

Die Gesamtkosten der Übertragung der Bauherreneigenschaft auf das SILB können nicht beziffert werden und hängen von den einzelnen durchzuführenden Maßnahmen ab.

Eine stärkere Beachtung der Meldepflicht kann durch höhere Besuchszahlen einen höheren Verwaltungsaufwand in den Bürgerämtern verursachen.

Die Ausweitung der Kreditermächtigung des ITDZ verursacht keine Kosten.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin  
Fin II B – 1 1120 – 2/2019  
920-4116

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 und zum Haushaltsgesetz 2020/2021

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Haushaltsbegleitgesetz  
zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019  
und zum Haushaltsgesetz 2020/2021  
Vom ...**

**Artikel 1  
Gesetz über die Errichtung eines  
Sondervermögens Schulbaufinanzierungsfonds**

**§ 1  
Errichtung**

Das Land Berlin errichtet unter dem Namen Schulbaufinanzierungsfonds ein Sondervermögen.

**§ 2  
Zweck des Sondervermögens**

Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Schulbaumaßnahmen, die im Haushaltplan des Landes Berlin ausgewiesen sind.

**§ 3  
Stellung im Rechtsverkehr**

Das von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten, getrennt zu halten.

**§ 4****Finanzierung und Verwendung des Sondervermögens**

Das Sondervermögen erhält Zuweisungen aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des Haushaltsplans. Dem Sondervermögen werden zugunsten des Landeshaushaltes Mittel zur Finanzierung von im Haushaltspunkt des Landes Berlin enthaltenen Schulbaumaßnahmen entnommen.

**§ 5  
Haushaltsplan**

Die Einnahmen und Ausgaben gemäß § 4 werden in einem Haushaltsplan veranschlagt, der dem Haushaltsplan des Landes Berlin als Anlage beizufügen ist.

**§ 6  
Rechnungslegung**

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsermittlung des Landes Berlin beizufügen.

**Artikel 2****Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sondervermögen hat die Aufgaben,

1. die ihm zugewiesenen Grundstücke und Gebäude an Dienststellen des Landes Berlin und an Dritte zu vermieten,
2. die Steuerung und Durchführung aller Leistungen der Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Grundstücke und Gebäude zu übernehmen,
3. die Vorbereitung und Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen zu übernehmen,
4. in begründeten Einzelfällen die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen (Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten) auf Liegenschaften des Sondervermögens zu übernehmen.

Die Aufgaben des Sondervermögens nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 umfassen insbesondere auch den Abschluss von Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkverträgen und allen sonstigen für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben notwendigen Verträge sowie die entsprechende Vertragsverwaltung, das Controlling, Schnittstellenverwaltung, Portfoliomanagement, Markt- und Standortanalysen, Objektvorbereitung und -planung, Datenhaltung, Datencontrolling und -analyse, Qualitätsmanagement sowie das Energie- und Medienmanagement. Hinsichtlich des Berliner Rathauses hat das Sondervermögen allein die Aufgaben nach Satz 1 Nummern 2 bis 4.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Übertragung der Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen der Hauptverwaltung gemäß Absatz 1 Nummer 4 und deren Wahrnehmung legen die für Bauen und die für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen einvernehmlich im Zuge des Verfahrens der Aufstellung der Finanz- und Haushaltsplanung oder der Belegung von Mitteln von Sondervermögen fest.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und das Wort „Zuordnung“ wird durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „einzugehen“ die Wörter „und durchzusetzen“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rücklage dient dem systematischen Abbau des Sanierungsstaus des Sondervermögens sowie der Durchführung von baulichen Maßnahmen, die eine Optimierung der Nutzung der Flächen der Grundstücke und Gebäude des Sondervermögens zum Ziel haben, sofern diese Maßnahmen für die Realisierung einer anschließenden Vermietung nach Art und Umfang notwendig sind und ausschließlich aus Mitteln der Rücklage realisiert werden können.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 können dem Sondervermögen Mittel aus dem Landeshaushalt und anderen Sondervermögen zugeführt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### **Artikel 3 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. zur Bearbeitung der nach § 10 Absatz 6 Nummer 1a vorzulegenden Dokumente,“
2. Nach § 10 Absatz 6 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes) eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewährt sind. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Studierende in Nebenhörerschaft oder in Promotionsstudiengängen. Soweit Personalausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden.“

#### **Artikel 4**

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin**

In § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, werden das Wort „Krediten“ durch das Wort „Kassenkrediten“ und die Wörter „10 vom Hundert“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **A. Begründung:**

##### **I. Allgemeine Begründung**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2019 und im Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

##### **1. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Schulbaufinanzierungsfonds**

Im Rahmen der Schulbauoffensive des Landes Berlin werden in den nächsten Jahren zahlreiche Baumaßnahmen im Schulbereich durch den Landeshaushalt umgesetzt. Der Haushalt wird dadurch spürbar strukturell belastet. Mit Hilfe des zu gründenden Sondervermögens sollen verfügbare Landesmittel angesammelt und in späteren Jahren wieder in den Landeshaushalt zurückgeführt werden, um ihn so strukturell zu entlasten.

## 2. Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Nach der Geschäftsverteilung des Senats ist – basierend auf § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG in Verbindung mit dem Zuständigkeitskatalog zum AZG – die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) für Hochbaumaßnahmen der Hauptverwaltungen und darüber hinaus auch für bauliche Maßnahmen und Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmälern und sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse sowie für die Projektvorbereitung und Durchführung von baulichen Sondermaßnahmen übergeordneter Bedeutung zuständig. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt über den Landeshaushalt (Hauptgruppe 7, Baumaßnahmen des Hochbaus). Es gelten die Vorschriften des § 24 LHO vollumfänglich.

Nach dem SILB ErrichtungsG ist das SILB zuständig für die Unterhaltung der Gebäude, den Abbau des Sanierungsstaus sowie für Baumaßnahmen zur Flächenoptimierung zur Herstellung der Vermietbarkeit. Die Finanzierung dieser Maßnahmen im SILB erfolgt innerhalb des Facility-Management-Kreislaufs, gegebenenfalls durch Rücklagenbildung. Die Berichterstattung über die umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen gegenüber dem Parlament erfolgt nach gesonderten Regularien (u. a. SILB ErrichtungsG, Auflagenbeschluss) durch Vorlage der Senatsverwaltung für Finanzen. Die SenStadtWohn ist in diesem Prozess grundsätzlich nicht eingebunden. Lediglich für den Fall, dass Maßnahmen mit Zuwendungen Dritter (u. a. GRW-Mittel) umgesetzt werden, ist die SenStadtWohn Prüfbehörde für die Planungsunterlagen.

Die Vorbereitung und Durchführung von Um- und Erweiterungsbauten (zur Flächenoptimierung) durch die BIM - als Geschäftsführerin des SILB -, sofern sie ausschließlich aus Mitteln der Rücklage finanziert werden können, sind durch das SILB ErrichtungsG gedeckt. Die Regelungen des § 24 LHO sind hierbei zu beachten. Neubauten (auch als Ersatzbauten für bisherige Gebäude) sowie Um- und Erweiterungsbauten außerhalb der Flächenoptimierung, welche ausschließlich außerhalb des SILB-Kreislaufs im Landeshaushalt veranschlagt werden, fallen hingegen nicht darunter. Hier ist die SenStadtWohn zuständig. In der Praxis ist die vorgenannte Abgrenzung zwischen den Baumaßnahmen der BIM und der SenStadtWohn nicht immer zweckmäßig, insbesondere dann, wenn sich Baumaßnahmen im Bestand überlagern oder sich Synergien bei der Durchführung von mehreren Maßnahmen auf einem Grundstück ergeben. In einem geregelten Abstimmungsverfahren wird deshalb die Zuordnung der Baumaßnahmen zukünftig einvernehmlich zwischen der SenFin und der SenStadtWohn rechtzeitig vor Planungsbeginn festgelegt.

In Folge der wachsenden Stadt und vor dem Hintergrund der Schulbauoffensive und des insgesamt gestiegenen Hochbauvolumens bei Landesbaumaßnahmen soll die BIM darüber hinaus auch im SILB – analog zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für Daseinsvorsorge und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA Errichtungsgesetz) – Baumaßnahmen übernehmen können, sofern die Kapazitäten der Baudienststellen des Landes nicht ausreichen oder dies aus technischen Gründen geboten ist.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen soll durch gesonderte Zuschüsse über den Landeshaushalt grundsätzlich aus dem Kopfkapitel im Einzelplan der jeweiligen Fachverwaltung erfolgen. Sofern bereits maßnahmenspezifische Kapitel bestehen, sollen die Maßnahmen dort veranschlagt werden, wie beispielsweise in den Kapiteln 1021 oder

1024 für berufsbildende bzw. zentral verwaltete Schulen. Diese Veranschlagungssystematik über die Hauptgruppe 8 ist erstmals im Doppelhaushalt 2020/21 vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Haushaltsbegleitgesetz soll die rechtliche Grundlage zur Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von haushaltfinanzierten Landesbaumaßnahmen im SILB durch die BIM – und damit die Wahrnehmung der Bauherreneigenschaft – geschaffen werden. Die Regelungen des § 24 LHO bleiben davon unberührt.

Diese Maßnahmen erhöhen die Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit der BIM, machen aber auch ein höheres Maß an öffentlicher Transparenz und Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus erforderlich. Der Senat wird gemeinsam mit dem Abgeordnetenhaus geeignete Berichtsformate entwickeln.

### 3. Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Haushaltsbegleitgesetz enthält in Artikel III einen Ergänzungsvorschlag zum Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) mit zwei Änderungsnummern.

Ziel der Regelung ist es, zumindest mittelbar dazu beizutragen, dass sich die Studierenden der Berliner Hochschulen stringenter an das Melderecht halten. Nebenhörer und Promovierende unterliegen nicht dieser Regelung.

Inhalt der Regelung ist es, den Hochschulen durch Satzungsbestimmung zu ermöglichen, sich von den Studierenden im Rahmen des ersten Rückmeldeverfahrens einen gültigen Personalausweis oder eine aktuelle Meldebescheinigung vorlegen zu lassen. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule eingetragen sein. Die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewährt sind. Das Einzugsgebiet ist bereits legal definiert, vgl. § 7 Absatz 1 S. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes. Daneben wird eine Datenverarbeitungsermächtigung für die neue Aufgabe geschaffen.

Wesentlich ist aber, dass die vorgesehene Änderung des BerlHG die Immatrikulation oder Rückmeldung nicht abhängig macht von einem bestimmten Meldestatus. Denn dies begegnete rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine hochschulrechtliche Sanktionierung der Regelung ist ausweislich der Begründung nicht vorgesehen.

### 4. Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Nach dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin darf das ITDZ als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts Kredite bislang bis zu einer Höhe von 10 Prozent ihres Eigenkapitals aufnehmen. Die Aufgaben des ITDZ wachsen aufgrund der Umsetzung des E-Government-Gesetzes stetig. In Zukunft muss das ITDZ große Herausforderungen meistern, um die Digitalisierung im Land Berlin weiterhin voranzubringen. Ziel ist, die Leistungsfähigkeit und die Ausstattung mit einer modernen IKT für die Berliner Verwaltung sicherzustellen. Das ITDZ Berlin nimmt

dabei als Landesdienstleister, der die verfahrensunabhängige IKT und die IKT Basisdienste zur Verfügung stellt, eine zentrale Rolle ein. Die Liquiditätsdeckung des ITDZ muss dabei gewährleistet bleiben. Zur Überbrückung möglicher Liquiditätsengpässe ist die Erhöhung des Kreditrahmens auf bis zu 25 Prozent notwendig. Dafür ist ein Kontokorrentrahmen bei der LHK einzurichten.

## II. Einzelbegründung

Zu Art. 1:

**1. Zu § 1:**

Die Errichtung eines Sondervermögens ist nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Mit dem vorliegenden Errichtungsgesetz errichtet das Land Berlin ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der LHO, das den Namen „Schulbaufinanzierungsfonds“ tragen soll.

**2. Zu § 2:**

Der Schulbaufinanzierungsfonds soll ein reines Instrument der überjährigen Schulbaufinanzierung sein, das Finanzmittel sammelt und diese in Folgejahren wieder an den Landeshaushalt abführt. Aus dem Sondervermögen finanziert werden sollen ausschließlich die im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin ausgewiesenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Instandsetzung und Sanierung von öffentlichen Schulbauten.

**3. Zu § 3:**

Sondervermögen sind grundsätzlich nicht rechtsfähig. Als reines Finanzvermögen verfügt es über kein eigenes Personal. Seinem Charakter entsprechend ist das Sondervermögen abgesondert vom übrigen Vermögen des Landes Berlin zu halten. Nach außen soll das Sondervermögen nicht in Erscheinung treten; es hat keine Außenbeziehungen, aus denen Verpflichtungen zu Lasten des Landes Berlin entstehen könnten. Die Ausgaben für die Schulbaumaßnahmen werden weiterhin im Rahmen des Haushaltsplans von den zuständigen Stellen bewirtschaftet.

**4. Zu § 4:**

Das Sondervermögen hat Finanzbeziehungen ausschließlich zum Landeshaushalt. Dem Sondervermögen werden im Landeshaushalt verfügbare Mittel zugeführt. Das können sowohl planmäßige Mittel als auch am Jahresende verbleibende verfügbare Mittel sein. Nähere Spezifizierungen hierzu trifft der jeweilige Haushaltsplan.

Die Entnahmen aus dem Sondervermögen stellen strukturelle Einnahmen dar und entlasten so den Haushalt von den strukturellen Ausgaben für die Schulbaumaßnahmen.

**Zu § 5:**

Im Haushaltsplan werden im Kapitel 2910 nur die Zuweisungen an und Entnahmen aus dem Sondervermögen veranschlagt. Das Sondervermögen selbst wird auf einem Konto außerhalb des Haushalts geführt. Die Gegenbuchungen zu den Buchungen im Kapitel 2910 sind die Einnahmen und Ausgaben auf diesem Konto. Zur Darstellung der Zu- und Abflüsse dient der Haushaltsplan des Sondervermögens.

**5. Zu § 6:**

Das Sondervermögen ist ein abgesonderter Teil des Vermögens des Landes Berlin. Es ist deshalb im Sinne einer vollständigen Vermögensabbildung in der Haushalts- und Vermögensrechnung des Landes darzustellen.

**Zu Art. 2:**

**1. Zu 1. a):**

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurde das Wort „Dienstgebäude“ gestrichen und zur Klarstellung durch „Grundstücke und Gebäude“ ersetzt, da der Begriff Dienstgebäude den Immobilienbestand im SILB nicht mehr zutreffend beschreibt und im vermögensrechtlichen Sinne nicht die Gebäude, sondern die Grundstücke dem SILB zugewiesen werden. Zudem wurden und werden auch (noch) unbebaute Flächen dem SILB zugewiesen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wurde entsprechend der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der neu eingefügten Nummer 3 dahingehend angepasst, dass „dieser Gebäude“ durch „dieser Grundstücke und Gebäude“ ersetzt wurde, und an dieser Stelle nicht mehr von der „Unterhaltung und Bewirtschaftung“, sondern von „Verwaltung und Bewirtschaftung“ die Rede ist.

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Nummer 3 neu eingefügt, um die Bauunterhaltungsmaßnahmen als eigenständige Aufgabe zu definieren. Die Nummer 4 wurde neu eingefügt, um so die rechtliche Grundlage zur Durchführung von Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten außerhalb der Flächenoptimierung und von haushaltsfinanzierten Landesbaumaßnahmen, sofern die Kapazitäten der Baudienststellen des Landes nicht ausreichen oder dies aus technischen Gründen geboten ist, im SILB durch die BIM durch Übertragung der Bauherreneigenschaft zu schaffen.

Absatz 1 Satz 2 wurde dahingehend präzisiert, dass als Aufgaben des SILB nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 nicht mehr nur der Abschluss von Mietverträgen und deren Verwaltung usw. explizit genannt werden, sondern auch der Abschluss von Pacht-, Dienst- und Werkverträgen und aller sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben des SILB notwendigen Verträge sowie die entsprechende Vertragsverwaltung.

In Absatz 1 Satz 3, der sich mit den Aufgaben des SILB in Bezug auf das Berliner Rathaus beschäftigt, wurde der zuvor enthaltene Klammerzusatz in Bezug auf die Nummer des entsprechenden Grundstücks in der Anlage zum SILB ErrichtungsG gestrichen, da auf eine Nummerierung der Grundstücke in der vorgenannten Anlage infolge von regelmäßigen Änderungen durch Zuweisungen von Grundstücken in das SILB und Entnahmen von Grundstücken aus dem SILB inzwischen verzichtet wird. Des Weiteren wurde entsprechend der erfolgten Änderung des Wortlauts der Nummer 2 des § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Erweiterung des § 2 Absatz 1 Satz 1 um die Nummern 3 und 4 die Ergänzung „bis 4“ am Ende von Satz 3 vorgenommen.

**2. Zu 1. b):**

Der neue Absatz 2 ermöglicht es, die einzelfallbezogene Übertragung der Bauherreneigenschaft und die damit verbundenen Befugnisse und Ermächtigungen in Bezug auf die Durchführungsschritte Planung, Prüfung und Bauausführung im Rahmen des geltenden Rechts durch die zuständigen Senatsverwaltungen festzulegen. Im Hinblick

auf die Prüfung von Planungsunterlagen können dem SILB gleiche Befugnisse, wie sie die Baudienststellen des Landes haben, eingeräumt werden.

3. Zu 1. c):

Der bisherige Absatz 2 des § 2 ist nun aufgrund des in § 2 neu eingefügten Absatzes 2 zu Absatz 3 geworden. Inhaltlich wurde er nicht verändert.

4. Zu 1. d):

Der bisherige Absatz 3 des § 2 ist nun aufgrund des in § 2 neu eingefügten Absatzes 2 zu Absatz 4 geworden. In diesem neuen Absatz 4 wurde klarstellend und zur Vereinheitlichung der im SILB ErrichtungsG verwendeten Begriffe das Wort „Zuordnung“ durch „Zuweisung“ ersetzt.

5. Zu 2. a):

In Absatz 1 Satz 3 wurden zur Klarstellung im Zusammenhang mit den Rechten der Geschäftsführung des SILB, zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 rechtliche Verpflichtungen einzugehen, die Wörter „und durchzusetzen“ eingefügt.

6. Zu 2. b):

In Absatz 2 Satz 2 wurden zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen lediglich redaktionelle Änderungen am Satzbau vorgenommen.

7. Zu 2. c):

Absatz 3 wurde aufgrund der in § 2 Absatz 1 Satz 1 als Nummer 4 neu eingefügten Aufgaben des SILB in § 3 neu eingefügt und stellt klar, dass dem Sondervermögen zur Erfüllung der neuen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt oder aus anderen Sondervermögen wie zum Beispiel dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA) zugeführt werden können.

8. Zu 2. d):

Der alte Absatz 3 des § 3 ist nun aufgrund des in § 3 neu eingefügten Absatz 3 zu Absatz 4 geworden. Inhaltlich wurde er nicht verändert.

Zu Art. 3:

Zu 1.:

Die Regelung trifft die für die Umsetzung des neu vorgesehenen § 10 Absatz 6 Nummer 1a erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine spezielle Regelung zur Ermöglichung eines Datenabgleichs mit den Meldebehörden ist für das BerlHG nicht vorgesehen.

Zu 2.:

Die Regelung dient der Unterstützung der Einhaltung melderechtlicher Vorgaben. Eine hochschulrechtliche Sanktionierung ist nicht vorgesehen.

Zu Art. 4:

Die Höhe der Kreditermächtigung des ITDZ wird von 10 Prozent auf 25 Prozent des Eigenkapitals erhöht, damit es besser seinen Liquiditätsbedarf decken kann. Es wird klargestellt, dass es sich dabei um Kassenkredite handelt.

Zu Art. 5:

Das Sondervermögen „Schulbaufinanzierungsfonds“ soll bereits aus dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan 2019 Zuweisungen erhalten und muss deshalb schon im Jahr 2019 errichtet werden.

Alle anderen Gesetzesänderungen sind Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen, die im Haushaltsplan 2020/2021 enthalten sind. Sie sollen deshalb identisch mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 am 01.01.2020 in Kraft treten.

#### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

#### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die BIM GmbH erhält als Geschäftsführerin des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) zusätzliche Aufgaben, für die zusätzliches Personal benötigt wird, das durch die Einnahme aus der Managementvergütung finanziert wird. Diese Kosten sind Bestandteil der zu veranschlagenden Mittel für Baumaßnahmen.

Sofern die Ausstellung einer Meldebescheinigung notwendig ist, kommt es zu Mehrausgaben für die Studierenden, da die Gebühr für eine Meldebescheinigung momentan 10 € beträgt.

Alle anderen Artikel haben keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

#### **D. Gesamtkosten:**

Zu Art. 1: Die Errichtung des Sondervermögens „Schulbaufinanzierungsfonds“ verursacht nur minimale Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

Zu Art. 2: Die Gesamtkosten der Übertragung der Bauherreneigenschaft auf das SILB können nicht beziffert werden und hängen von den einzelnen durchzuführenden Maßnahmen ab. Die Zuschüsse an das SILB für Baumaßnahmen können dem jeweiligen Haushaltsplan entnommen werden. Ausgaben für Baumaßnahmen werden in den Einzelplänen der Fachverwaltungen in der Regel im Kopfkapitel bei Titel 891xx - Zuschuss an das SILB für ... - veranschlagt.

zu Art. 3: Eine stärkere Beachtung der Meldepflicht kann durch höhere Besuchszahlen einen höheren Verwaltungsaufwand in den Bürgerämtern verursachen.

zu Art. 4: Die Ausweitung der Kreditermächtigung des ITDZ verursacht keine Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben können den parallel vorgelegten Entwürfen des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2019 sowie des Haushaltsplans 2020/2021 entnommen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 18. Juni 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Mathias Kollatz  
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zu Art. 2:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB ErrichtungsG) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832) geändert worden ist

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Umfang</p> <p>(1) Das Sondervermögen hat die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ihm zugewiesenen Dienstgebäude an Dienststellen des Landes Berlin und an Dritte zu vermieten,</li> <li>2. die Steuerung und Durchführung aller Leistungen der Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Gebäude zu übernehmen.</li> </ol> <p>Dies umfasst insbesondere Mieten- und Mietvertragsverwaltung, Mietvertragsabschlüsse, Controlling, Schnittstellenverwaltung, Portfoliomanagement, Durchführung von Markt- und Standortanalysen, Objektvorbereitung und -planung, Datenhaltung, Datencontrolling und -analyse, Qualitätsmanagement, Energie- und Medienmanagement. Hinsichtlich des Berliner Rathauses (Nummer 37 der Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1) hat das Sondervermögen allein die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Umfang</p> <p>(1) Das Sondervermögen hat die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ihm zugewiesenen <b>Grundstücke und Gebäude</b> an Dienststellen des Landes Berlin und an Dritte zu vermieten,</li> <li>2. die Steuerung und Durchführung aller Leistungen der <b>Verwaltung</b> und Bewirtschaftung dieser <b>Grundstücke und Gebäude</b> zu übernehmen,</li> <li><b>3. die Vorbereitung und Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen zu übernehmen,</b></li> <li><b>4. in begründeten Einzelfällen die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen (Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten) auf Liegenschaften des Sondervermögens zu übernehmen.</b></li> </ol> <p><b>Die Aufgaben des Sondervermögens nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 umfassen insbesondere auch den Abschluss von Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkverträgen und allen sonstigen für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben notwendigen Verträge sowie die entsprechende Vertragsverwaltung, das Controlling, Schnittstellenverwaltung, Portfolio-management, Markt- und Standortanalysen, Objektvorbereitung und -planung, Datenhaltung, Datencontrolling und -analyse, Qualitätsmanagement sowie das Energie- und Medienmanagement. Hinsichtlich des Berliner Rathauses hat das Sondervermögen allein die Aufgaben nach Satz 1 Nummern 2 bis 4.</b></p> <p><b>(2) Die Übertragung der Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen der Hauptverwaltung gemäß Absatz 1 Nummer 4 und deren Wahrnehmung legen die für Bauen und die für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen einvernehmlich im Zuge des Verfahrens der Aufstellung der Finanz- und Haushaltsplanung oder der Belegung von Mitteln von Sondervermögen fest.</b></p>

bisher	neu
<p>(2) Das Sondervermögen verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäfte des Sondervermögens führt die BIM GmbH (Berliner Immobilienmanagement GmbH). Auf § 5 wird verwiesen.</p> <p>(3) Bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes Berlin aus der Vermietung und Verpachtung der dem Sondervermögen zugewiesenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an diesen Grundstücken gehen mit dem Tag der Zuordnung der Grundstücke und Gebäude zum Sondervermögen auf das Sondervermögen über.</p>	<p>(3) Das Sondervermögen verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäfte des Sondervermögens führt die BIM GmbH (Berliner Immobilienmanagement GmbH). Auf § 5 wird verwiesen.</p> <p>(4) Bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes Berlin aus der Vermietung und Verpachtung der dem Sondervermögen zugewiesenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an diesen Grundstücken gehen mit dem Tag der <b>Zuweisung</b> der Grundstücke und Gebäude zum Sondervermögen auf das Sondervermögen über.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Haftung und Rücklagen</p> <p>(1) Das Sondervermögen nimmt als rechtlich unselbständiger Teil des Vermögens des Landes Berlin nicht am Rechtsverkehr teil. Zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden; insbesondere dürfen keine Kredite oder Darlehen aufgenommen werden, zu deren Sicherung die Vermögenswerte des Sondervermögens dienen. Das Recht der Geschäftsführung des Sondervermögens, zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 rechtliche Verpflichtungen einzugehen, insbesondere Miet-, Dienst- oder Werkverträge zur Verwaltung und Bewirtschaftung der dem Sondervermögen zugewiesenen Grundstücke und Gebäude abzuschließen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ein aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens sich ergebender Überschuss wird dem Sondervermögen in angemessener Höhe in Form einer Rücklage zugeführt. Die Rücklage dient dem systematischen Abbau des Sanierungsstaus des Sondervermögens sowie der Durchführung von Baumaßnahmen, die eine Optimierung der Flächennutzung auf den Grundstücken und in den Gebäuden des Sondervermögens zum Ziel haben, sofern die baulichen Maßnahmen zur Flächenoptimierung für die Realisierung einer anschließenden Vermietung nach Art und Umfang notwendig sind und ausschließlich aus Mitteln der Rücklage realisiert werden können. Über die Angemessenheit entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Haftung und Rücklagen</p> <p>(1) Das Sondervermögen nimmt als rechtlich unselbständiger Teil des Vermögens des Landes Berlin nicht am Rechtsverkehr teil. Zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden; insbesondere dürfen keine Kredite oder Darlehen aufgenommen werden, zu deren Sicherung die Vermögenswerte des Sondervermögens dienen. Das Recht der Geschäftsführung des Sondervermögens, zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 rechtliche Verpflichtungen einzugehen <b>und durchzusetzen</b>, insbesondere Miet-, Dienst- oder Werkverträge zur Verwaltung und Bewirtschaftung der dem Sondervermögen zugewiesenen Grundstücke und Gebäude abzuschließen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ein aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens sich ergebender Überschuss wird dem Sondervermögen in angemessener Höhe in Form einer Rücklage zugeführt. <b>Die Rücklage dient dem systematischen Abbau des Sanierungsstaus des Sondervermögens sowie der Durchführung von baulichen Maßnahmen, die eine Optimierung der Nutzung der Flächen der Grundstücke und Gebäude des Sondervermögens zum Ziel haben, sofern diese Maßnahmen für die Realisierung einer anschließenden Vermietung nach Art und Umfang notwendig sind und ausschließlich aus Mitteln der Rücklage realisiert werden können.</b> Über die Angemessenheit entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin.</p> <p>(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 können dem Sondervermögen die erforderlichen finanziellen Mittel aus dem Landeshaushalt und anderen Sondervermögen zugeführt werden.</p>

bisher	neu
(3) Für gegebenenfalls bestehende Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land Berlin unbeschränkt.	(4) Für gegebenenfalls bestehende Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land Berlin unbeschränkt.

zu Art 3:

Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

bisher	neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,</li> <li>2. zur Organisation von Forschung und Studium,</li> <li>3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz,</li> <li>4. zur Evaluation von Forschung und Studium,</li> <li>5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,</li> <li>6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,</li> <li>7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,</li> <li>8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen,</li> <li>9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages</li> </ul> <p>erforderlich ist. Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,</li> <li>1a. <b>zur Bearbeitung der nach § 10 Absatz 6 Nummer 1a vorzulegenden Dokumente,</b></li> <li>2. zur Organisation von Forschung und Studium,</li> <li>3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz,</li> <li>4. zur Evaluation von Forschung und Studium,</li> <li>5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,</li> <li>6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,</li> <li>7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,</li> <li>8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen,</li> <li>9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages</li> </ul> <p>erforderlich ist. Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu berücksichtigen.</p>

bisher	neu
(2) bis (6) ...	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeine Studienberechtigung</p> <p>(1) bis (5) ...</p> <p>(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln</p> <p>1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,</p> <p>2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,</p> <p>3. Wechsel des Studiengangs,</p> <p>4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,</p> <p>5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,</p> <p>6. Beurlaubung,</p> <p>7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin,</p> <p>8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,</p> <p>9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeine Studienberechtigung</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln</p> <p>1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,</p> <p><b>1a. die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes) eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewährt sind. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Studierende in Nebenhörerschaft oder in Promotionsstudiengängen. Soweit Personalausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden.</b></p> <p>2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,</p> <p>3. Wechsel des Studiengangs,</p> <p>4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,</p> <p>5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,</p> <p>6. Beurlaubung,</p> <p>7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin,</p> <p>8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,</p> <p>9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in</p>

bisher	neu
der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.	der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

zu Art 4:

Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist

bisher	neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Errichtung</b></p> <p>(1) Das Land Berlin errichtet zum 1. Januar 2005 (Errichtungszeitpunkt) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die politischen und strategischen Ziele des Landes Berlin bei der Steuerung und bei dem Einsatz von E-Government und Informationstechnik sind mit den wirtschaftlichen Interessen der Anstalt in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Anstalt finanziert sich aus ihrer Leistungserbringung. Sie hat das Recht zur Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 10 vom Hundert ihres Eigenkapitals. Das Land gewährt Ausgleich nur insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben aus eigener Kraft nicht in der Lage ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Landes Berlin besteht nicht.</p> <p>(3) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung an anderen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen. Dies bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin ist zulässig. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt nicht begründen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Errichtung</b></p> <p>unverändert</p> <p>(2) Die Anstalt finanziert sich aus ihrer Leistungserbringung. Sie hat das Recht zur Aufnahme von <b>Kassenkrediten</b> bis zu einer Höhe von <b>25 Prozent</b> ihres Eigenkapitals. Das Land gewährt Ausgleich nur insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben aus eigener Kraft nicht in der Lage ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Landes Berlin besteht nicht.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### 1. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 59  
Gesetzesvorbehalt; Gesetzesvorlagen

...

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

...

### 2. Landeshaushaltssordnung (LHO)

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Art. 1 Achtes ÄndG vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 676)

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Maßnahmen kann die Senatsverwaltung für Finanzen besondere Regelungen treffen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften auf Veranlassung des Landes und außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend, soweit ihr jeweiliges Gesamtvolumen 3.000.000 Euro übersteigt. Soweit für solche Baumaßnahmen keine Veranschlagung im Haushalt erfolgt, tritt an die Stelle der Veranschlagung eine Vorlage an den Hauptausschuss über die Durchführung der Maßnahme.

### § 26

Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

...

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

...

### **Ausführungsvorschriften zur Landshaushaltssordnung (AV LHO)**

in der Fassung vom 30. Juni 2009

Zu Abs. 2:

#### 11 Sondervermögen

11.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Vermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben Berlins bestimmt sind. Sondervermögen sind die Eigenbetriebe, die Krankenhausbetriebe, die Versorgungsrücklage des Landes Berlin und die Immobilien des Landes Berlin (SILB).

11.2 Wegen des Haushaltsrechts des Sondervermögens vgl. § 113.

### **3. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)**

In der Fassung vom 22. Juli 1996, (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 RL2016/2102-UmsetzG vom 4.3.2019 (GVBl. S. 210)

### § 4

#### Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. ...

**Anlage** (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

**Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)**

**Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)**

...

Nr. 10 Hoch- und Tiefbau; Wasserwirtschaft; Verkehr

(1) Bauten und Unterhaltungsmaßnahmen für Polizei, Feuerwehr, Justiz, Theater und Museen; Bauherreneigenschaft und Haushaltsmittel für alle Bauten der Hauptverwaltung.

...